

Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 53
Fax +41 (0)81 385 21 71
Mail j.gruber@vazobervaz.ch

**An die Mitglieder des
Gemeinderates Vaz/Observaz**

Lenzerheide, 5. März 2020

Gemeinderatssitzung vom 27. März 2020

B O T S C H A F T

zur Teilrevision der Ortsplanung, Gewässerraum, Gefahrenzonen und Zonenbereinigung

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision der Ortsplanung, Gewässerraum, Gefahrenzonen und Zonenbereinigung.

1 Ausgangslage

1.1 Ausscheidung und Festlegung Gewässerraum

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzelscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung. Mit der vorliegenden Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer und den Heidsee wird dieser mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung für die Grundeigentümer verbindlich.

1.2 Festlegung Gefahrenzonen

Die Gefahrenkommission II des Amtes für Wald und Naturgefahren hat den Gefahrenzonenplan für das gesamte Gemeindegebiet Vaz/Observaz überarbeitet. Der neue behördenverbindliche Gefahrenzonenplan liegt seit Herbst 2018 vor. Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Gefahrenzonenpläne erfolgt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision durch Neufestlegung der Gefahrenzone 1 (rot, erhebliche Gefährdung) und Gefahrenzone 2 (blau, mittlere Gefährdung) im Zonenplan, jedoch nur innerhalb der Erfassungsbereiche.

1.3 Bereinigung der Zonenabgrenzungen

Zwischen den Daten der amtlichen Vermessung (Liegenschaften und Bodenbedeckung) sowie den Zonenabgrenzungen der Nutzungsplanung bestehen verschiedentlich geringfügige Abweichungen. Diese sind technisch bedingt und ergaben sich hauptsächlich infolge der vorgenommenen Transformation der Daten der amtlichen Vermessung (Revision Vermessung). Diese technischen Abweichungen werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision bereinigt.

1.4 Neufestlegung Wald und Waldfeststellungen

Der Wald wird durch die Waldgesetzgebung geregelt und bildet nicht Bestandteil der Nutzungsplanung. Dennoch wird die Waldabgrenzung in den Zonenplänen hinweisend dargestellt und hat Auswirkungen auf die angrenzenden Zonen (z.B. Landwirtschaftszone oder Bauzone). In der vorliegenden Teilrevision wird das Waldareal gemäss den aktuellen Abgrenzungen des Amtes für Wald und Naturgefahren aktualisiert und die statischen Waldgrenzen darauf abgestimmt.

2 Revisionsziele

Die vorliegende Teilrevision umfasst folgende Ziele und Inhalte:

- Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraumes nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung
- Grundeigentümergebundene Festlegung der neuen Gefahrenzonen über das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der Erfassungsbereiche
- Bereinigung der technisch bedingten Abweichungen zwischen den Daten der amtlichen Vermessung und der Zonenabgrenzungen
- Aktualisierung der statischen Waldgrenze

3 Gewässerraum

3.1 Zweck und Wirkung des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken oder für Baulücken). Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

3.2 Übersicht

In der Gemeinde Vaz/Obervaz ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung vorgenommen worden:

- Rain digl Lai
- Heidsee
- Aua da Sanaspans
- Diverse Kleingewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25'000 eine Grundlage für die relevanten Gewässer.

3.3 Eingedolte Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen mehrere eingedolte oder überwiegend eingedolte Gewässer, welche durch weitgehend überbaute Quartiere führen, insbesondere in Lenzerheide (Rain digl Lai) und bei einzelnen Kleingewässern in überbauten Wohnquartieren. Bei diesen Gewässern wird kein Gewässerraum festgelegt. Entweder ist eine offene Führung nicht mehr möglich oder die Linienführung einer allfälligen Ausdolung ist nicht bekannt. Eine offene Führung müsste unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. geplanten Überbauung erfolgen. Die eingedolten Gewässer sind im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet.

3.4 Erhöhungen des Gewässerraumes

Entlang der Aua da Sanaspans und des Rain digl Lai bestehen Gebiete mit erheblicher Überschwemmungs- und Erosionsgefährdung. Gemäss kantonaler Praxis wird der Gewässerraum bei diesen beiden Bächen erhöht, damit mindestens die roten Gefahrengebiete innerhalb des Gewässerraumes liegen.

3.5 Kleingewässer

Für die diversen Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m (Wiesenbächlein) gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung). Soweit sich Kleingewässer vollständig oder weitgehend innerhalb von geschützten Flachmooren befinden, wird auf die Festlegung einer Gewässerraumzone verzichtet. Solche Gewässer werden durch die Naturschutzzone nutzungsplanerisch gesichert.

3.6 Aufhebung der Gewässerabstandslinien

Mit der Festlegung der Gewässerraumzone werden die bisherigen Gewässerabstandslinien abgelöst. Sämtliche Gewässerabstandslinien werden daher mit vorliegender Teilrevision aufgehoben.

4 Umsetzung Gefahrenzonenplan (Naturgefahren)

Für das gesamte Gemeindegebiet Vaz/ Obervaz liegt ein neuer Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission II vor. Damit die neuen Gefahrenzonen grundeigentümerverbindlich werden, sind diese in den Zonenplan aufzunehmen. Die bisherigen Gefahrenzonen werden vollständig abgelöst. Bauzonen, welche neu in der roten Gefahrenzone (hohe Gefahr) liegen, werden der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen.

Die Festlegung der Gefahrenzonen erfolgt nur noch innerhalb der Erfassungsbereiche. Diese umfassen hauptsächlich das engere Siedlungsgebiet. Ausserhalb der Erfassungsbereiche werden Gefahrenzonen nur noch bei konkretem Bedarf ermittelt.

5 Festlegung Waldareal

Das Waldareal wird durch die Forstgesetzgebung geregelt und bildet nicht Bestandteil der Ortsplanung. Dennoch wird der Wald als Hinweis in den Zonenplänen dargestellt. Die aktuelle Waldabgrenzung wurde in die vorliegende Teilrevision integriert. Wo erforderlich, wurden die statischen Waldgrenzen ergänzt oder aufgehoben. Die Anpassungen an den Waldflächen erfolgten unter Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren.

6 Bereinigung der Zonenabgrenzungen

6.1 Technische Abweichungen

Die Abgrenzungen der amtlichen Vermessung und der Zonen gemäss Zonenplan weichen technisch bedingt teilweise voneinander wenige Dezimeter ab. Teilweise bestehen auch weitergehende Abweichungen, beispielsweise infolge geänderten Gewässerverlauf von Kleingewässern oder verlegten Wegen im Siedlungsgebiet. Grössere Abweichungen werden in der vorliegenden Teilrevision dargestellt. Kleinere Abweichungen werden infolge der Geringfügigkeit nicht dargestellt und lediglich im Datensatz der Nutzungsplanung bereinigt.

6.2 Umzonung

Im Zuge der Zonenbereinigungen wird eine Restfläche der Zone für öffentliche Anlagen auf Parzelle Nr. 3256 der Dorfkernzone zugewiesen. Die rund 300 m² grosse Teilfläche ist durch die Erschliessungsstrasse von der übrigen ZöA getrennt und wird nicht (mehr) für öffentliche Zwecke benötigt. Durch die Umzonung wird insbesondere dem angrenzenden Hotelbetrieb eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit gewährt. Die Dorfkernzone wird durch Auszonung einer Wohnzone auf Grundstück Nr. 2415 kompensiert.

7 Umsetzung in den Planungsmitteln

Folgende Planungsmittel werden mit der vorliegenden Revision teilrevidiert:

- Zonenplan 1:2'500 Lenzerheide – Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:2'500 Lenzerheide – Gewässerraum und Zonenbereinigung
- Zonenplan 1:2'500 Valbella – Gefahrenzonen
- Zonenplan 1:2'500 Valbella – Gewässerraum und Zonenbereinigung
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Sporz – Gewässerraum, Gefahrenzonen und Zonenbereinigung
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Lain / Muldain / Zorten – Gewässerraum, Gefahrenzonen und Zonenbereinigung
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Solas – Gefahrenzonen und Zonenbereinigung
- Zonenplan 1: 5000 Übriges Gemeindegebiet Nord – Gewässerraum und Gefahrenzonen
- Zonenplan 1: 5000 Übriges Gemeindegebiet Süd – Gewässerraum und Gefahrenzonen

7.1 Zonenpläne Gewässerraum

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone im Sinne einer Schutzzone im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert. Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich nach Art. 37a KRG.

7.2 Neufestlegung Landwirtschaftszone / Zone übriges Gemeindegebiet

Die Landwirtschaftszone sowie die Zone übriges Gemeindegebiet wird innerhalb der Zonenpläne Siedlung (1:2'500) gesamthaft neu festgelegt, um die Übereinstimmung mit dem Waldareal und der amtlichen Vermessung zu gewährleisten.

8 Vorprüfung / öffentliche Mitwirkungsaufgabe

8.1 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 16. September 2019 äusserte sich das ARE zur vorliegenden Teilrevision. Der Umgang mit den einzelnen Bemerkungen und Anträgen des Kantons ist nachfolgend ersichtlich.

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Die Gewässerraubbreite des Rain digl Lai in Abschnitt 2 ist auf 22 m zu erhöhen.	Die Anpassung wurde vorgenommen.
Der Gewässerraum des Heidsees ist durchgehend mit mindestens 15 m festzulegen.	Die Gewässerraubbreite wurde entsprechend angepasst. Dies führt dazu, dass die Kantonsstrasse entlang des Heidsees teilweise innerhalb des Gewässerraubraumes zu liegen kommt.
Bei sechs Kleingewässern bestehen Nutzungskonflikte. Es ist eine Festlegung des Gewässerraubraumes zu prüfen.	Die Gewässer wurden nochmals überprüft. Bei vier Gewässern wird ein Gewässerraubraum festgelegt (Gebiete Proschieri, Motta, Filitscheun und Tgantieni). In folgenden beiden Fällen wird keine Gewässerraubraumfestlegung vorgenommen: – Gebiet Dieschen – Gebiet Fastatsch Begründung Verzicht: Es handelt sich in der Beurteilung der Gemeinde in beiden Fällen nicht um Gewässer. Lediglich eine Eintiefung bzw. Grasnarbe lässt erkennen, dass es sich früher um ein Gewässer gehandelt haben könnte. Im Fall des Gebietes Dieschen sind zudem einige vernässte Stellen erkennbar, jedoch kann nicht von einem Fließgewässer ausgegangen werden.
Der Parkplatz in Zorten ist der roten Gefahrenzone zugewiesen. Der Konflikt mit der Zone für öffentliche Anlagen ist zu lösen.	Entsprechend der kantonalen Praxis, wonach sich innerhalb der roten Gefahrenzone keine Bauzone befinden darf, wird die ZÖA beim Parkplatz aufgehoben und dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

Die statischen Waldgrenzen sind zusammen mit der Regionalforstingenieurin vereinzelt zu überprüfen.	Die Waldabgrenzungen bzw. statischen Waldgrenzen wurden in Rücksprache mit der Regionalforstingenieurin bereinigt.
---	--

8.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe hat vom 6. Dezember 2019 bis am 6. Januar 2020 stattgefunden. Während der Mitwirkungsaufgabe sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und den Antragstellenden den Entscheid jeweils schriftlich mitgeteilt. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Aspekte:

Die rote Gefahrenzone auf Parzelle Nr. 5376 in Creusen sei so zu reduzieren, dass der Stall ausserhalb der roten Gefahrenzone zu liegen komme. Der Stall bilde einen wichtigen Bestandteil des landwirtschaftlichen Gewerbes.

- Die Gefahrenkommission hat die Gefahrenzone 1 (Sturzgefahr) in Creusen vor Ort verifiziert. Sie bleibt unverändert. Die Nutzung des Stalles im heutigen Umfang sowie die Instandhaltung bleiben trotz roter Gefahrenzone gewährleistet.

Der Gewässerverlauf des Baches oberhalb von Plam dil Bläsi sei den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

- Dem Gesuch wird entsprochen und die Gewässerraumausscheidung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Für den nordöstlichen Teilabschnitt wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Im Bereich Parzelle Nr. 3681 sei ein Gewässerraum auszuscheiden. Es handle sich um die potenzielle Fläche für eine Campingerweiterung. Der Gewässerabstand sei zu regeln.

- Es handelt sich aus Sicht der Gemeinde nicht um ein Gewässer.

Beim Bach auf Parzelle Nr. 3734 sei ein Gewässerraum auszuscheiden.

- Soweit es sich um ein oberirdisches Gewässer handelt wird die Gewässerraumausscheidung im Sinne des Antrages ergänzt.

Bei Parzelle Nr. 2494 (unterhalb Bürgergemeindehaus) sei der Waldabstand durch eine Baulinie auf 5 m zu reduzieren. Vorstudien hätten gezeigt, dass die Erstellung eines beabsichtigten Doppelfamilienhauses mit dem ordentlichen Waldabstand nicht möglich sei.

- Dieser Antrag wird mit vorliegender Teilrevision nicht umgesetzt.

Die Abgrenzung des Waldrandes im Bereich der Parzelle Nr. 3166, Bot la Pala, sei anzupassen. Bäume bis zum Strassenrand würden die Sichtverhältnisse einschränken (Wintersportler).

- Die Waldlinie wurde vor Ort festgelegt. Sie bleibt unverändert. Die Sicherheit der Wintersportler kann mit anderen Massnahmen sichergestellt werden.

Die nicht mehr der Gefahrenzone 1 zugewiesene Fläche der Parzelle Nr. 3526 sei vom übrigen Gemeindegebiet in die Wohnzone 2 einzuzonen. Durch die neue Gefahrenzone werde eine Teilfläche des Grundstücks von der W2 in das übrige Gemeindegebiet ausgezont. Um keine Benachteiligung zu erfahren, sei die nicht mehr der roten Gefahrenzone zugewiesene Teilfläche der W2 zuzuweisen.

- Die nicht mehr der roten Gefahrenzone zugewiesene Teilfläche ist mit dem Gewässerraum überlagert. Generell sind Einzonungen von Gewässerräumen nicht zulässig. Die Zone bleibt unverändert.

Ein Antrag wurde gestellt, die Frist sei bis Ende Januar 2020 zu verlängern.

- Der Antrag wird abgewiesen.

Die Gefahrenzone auf Parzelle Nr. 512, Faschas, sei gegenüber dem gültigen Zonenplan unverändert zu belassen. Die neu festgelegte Gefahrenzone sei nicht nachvollziehbar und entspreche nicht dem Gefahrenzonenplan von 2013.

- Der Gefahrenzonenplan wird in diesem Bereich nach den aktuellen Angaben der Gefahrenkommission angepasst.

Entlang des Heidseeufers sei auf die Festlegung eines Gewässerraumes zu verzichten, soweit es sich um ökologisch nicht bedeutende Abschnitte handle. Das Gewässerschutzgesetz lasse eine Ausnahme bei künstlichen Gewässern zu. Entlang der Kantonsstrasse könnte der Gewässerraum die neue Wegführung (gemäss KRL) verunmöglichen.

- Die Möglichkeit einer reduzierten Gewässerraumfestlegung entlang der verbauten Ufer des Heidsees wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens geprüft. Aufgrund der Rückmeldung der kantonalen Amtsstellen ist dies nicht möglich. Daher wird auch bei verbauten Abschnitten ein Gewässerraum von 15 m festgelegt.

Es sei eine Baulinie im Bereich der Parzellen Nr. 3431/4652, Lenzerheide, zwecks Reduktion des Waldabstandes in die Planung aufzunehmen. Dadurch könne eine Überdachung des bestehenden Parkplatzes ermöglicht werden.

- Das Amt für Wald und Naturgefahren ist bereit, die Situation nochmals vor Ort anzusehen und bei positiver Entscheidung im Rahmen einer zukünftigen Teilrevision die Ortsplanung anzupassen.

Die Festlegung des Gewässerraumes sei an das Projekt des neuen Bachdurchlaufes Penasch sot (Sporzerbach, Parzelle 3909) anzupassen. Soweit ersichtlich, werde die künftige Situation nicht berücksichtigt.

- Der Gewässerraum wird gemäss bewilligtem Projekt angepasst.

Auf den Gewässerraum auf dem Abschnitt Parzelle Nr. 3290 – 3342 sei zu verzichten. Das Gewässer verlaufe bereits eingedolt.

- Die Gewässerraumausscheidung wird gemäss Antrag angepasst (Bezeichnung der Eindolung anstelle Gewässerraumzone).

Auf die Anpassung der Gefahrenzone 1 im Bereich der Parzellen 3858 und 4606, Lenzerheide, sei zu verzichten. Die Abgrenzung der Gefahrenzone sei nicht nachvollziehbar. Es werde ein Augenschein beantragt.

- Die Gefahrenzone 1 sei aufgrund der Erosionsgefahr durch den Sanaspansbach durch die Gefahrenkommission (GKO) vor Ort festgelegt worden. Die GKO ist gerne bereit, die Situation anlässlich eines Augenscheins zu erläutern.

Auf die Erhöhung des Gewässerraumes im Bereich der Parzellen 3858 und 4606, Lenzerheide, sei zu verzichten. Eine Erhöhung des Gewässerraumes aufgrund Erosionsgefährdung sei nicht nachvollziehbar bzw. habe keine Grundlage.

- Die Ausdehnung des Gewässerraums und die Auszonung hängen direkt von der Gefahrenzonenausscheidung ab. Es entspricht der kantonalen Praxis, den Gewässerraum beim Prozess Wasser (Überschwemmung und Erosion, ohne Murgang) an die rote Gefahrenzone anzupassen.

Auf die Veränderung der Bauzonengrenzen im Bereich der Parzellen 3858 und 4606, Lenzerheide, sei zu verzichten. Selbst wenn die Gefahrenzone und die Gewässerraumzone beibehalten würden, müsste die Bauzone nicht zwingend reduziert werden. Art. 38 KRG verlange keine Auszonung.

- Innerhalb der Gefahrenzone 1 lässt der Kanton Graubünden keine Bauzonen zu.

Die Waldfläche auf Grundstück Nr. 2614 sei aufzuheben und der Zone für Grünflächen zuzuweisen. Verschiedene Bäume seien krankheitshalber gefällt worden. Somit seien die Voraussetzungen für eine Zuweisung zum Wald nicht mehr gegeben.

- Statische Waldgrenze besteht seit 2001 und wurde in vorliegender Teilrevision nicht verändert. Anpassungen der statischen Waldgrenze bedürfen (in der Regel) einer Rodungsbewilligung. Die Waldabgrenzung bleibt unverändert.

Die Strassenlinie (Zone übriges Gemeindegebiet / Wald) bei der Parzelle 2812 sei unverändert zu belassen.

- Aufgrund der neuen Waldfeststellung (statische Waldgrenze) ergibt sich eine «Restfläche» zwischen Strassenrand und neuer Waldgrenze (Fläche war bisher Wald). Die Abgrenzungen bleiben unverändert.

Die heutige Ausnützung auf Parzelle 3528 im Umfang von 850 m² Wohnzone sei unverändert zu belassen. Aus Sicht des Ortsbildes und der quartierüblichen Bauweise spricht nichts gegen die bisherige Baumasse.

- Die Gefahrenzone 1 wird vergrössert, wovon ein Landstreifen von rund 120 m² auf Parzelle 3528 betroffen ist. Diese neu der Gefahrenzone 1 zugewiesene Fläche wird von der W 0.2 in das übrige Gemeindegebiet umgezont (keine Bauzone innerhalb GFZ 1 gemäss kantonalen Praxis). Der Antrag wird abgelehnt.

Es sind zwei Einsprachen gegen die Waldfeststellung eingegangen. Diese werden durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden behandelt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden.

9 Würdigung und Antrag

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden Gefahrenzonen, Gewässerräume und Waldabgrenzungen an das übergeordnete Recht angepasst. Mit der technischen Anpassung der Bauzonen an die Grenzen der Amtlichen Vermessung wird die Rechtssicherheit verbessert.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, der Teilrevision der Ortsplanung „Gewässerraum, Gefahrenzonen und Zonenbereinigung“ im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse



Aron Moser
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Planbeilagen